



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Zulassungsbescheid

G 64/23

Az.: 900-0014855-0001/IBG-0005-Ja

vom 18.06.2024

Auf Antrag der

Portlandzementwerk Wittekind
Hugo Miebach Söhne KG
Hüchtchenweg 1
59597 Erwitte

vom 17.11.2023, eingegangen am 23.11.2023, zuletzt ergänzt zum 23.04.2024, wird die **Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker am Standort in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 1, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 95, erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Genehmigungsumfang	4
Kapazität der Anlage	4
Betriebszeiten der Anlage.....	4
BE 01 Anlage zur Herstellung von Zement.....	4
Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	4
Baugenehmigung	4
Ausgangszustandsbericht.....	5
II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen	5
Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG	5
III. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeines	6
1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen	6
1.2. Bereithalten der Genehmigung.....	6
1.3. Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn	6
1.4. Anzeige über Inbetriebnahme der Anlage	7
1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel.....	7
1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	7
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	8
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	10
4. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	12
5. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht	13
6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	14
7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gem. § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV	14
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	16
9. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht	16
10. Nebenbestimmungen zum Brandschutz.....	16
IV. Hinweise	17
1. Allgemeine Hinweise	17
2. Luft	18
3. Hinweise zum Bodenschutz.....	18
4. Hinweise zur AwSV	18
5. Hinweise zum Arbeitsschutz.....	18
V. Antragunterlagen	20
VI. Begründung.....	20
Anlass des Vorhabens	20

Antragseingang und Antragsgegenstand	20
Einstufung 4. BImSchV	21
Zuständigkeit	21
Durchführung des Genehmigungsverfahrens.....	21
Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG	21
Behördenbeteiligung	22
Genehmigungsvoraussetzungen.....	22
Arbeitsschutz	22
Planungsrecht.....	23
Bauordnung / Brandschutz	23
Umweltschutzanforderungen	23
AwSV	24
Bodenschutz und AZB	24
Abfall	25
Zusammenfassung.....	25
VII. Kostenentscheidung	26
Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1	26
Gebühren für die Baugenehmigung	26
Ermäßigungen und Abzüge	26
Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG	27
VIII. Rechtsgrundlagen.....	27
IX. Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderung bzw. Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Walzenschüsselmühle Typ Thyssenkrupp Quadropol QM²-27-4
2. Errichtung eines Stahlbetongebäudes als Einhausung für die technische Anlage Mühle
3. Errichtung und Betrieb einer Bandbrücke als Zufördereinrichtung aus dem vorhandenen Gebäudebestand mit Becherwerkserhöhung im Gebäudebestand

Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 2.500 t/d ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten der Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb des Zementwerks insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentliche Produktionseinheiten:

BE 01 Anlage zur Herstellung von Zement

AVN:	Bezeichnung:	4. BImSchV
0001	Brecheranlage	2.2
0002	Rohmehlmahlanlage	2.2
0003	Lagerung brennbarer Gase	9.1.1.2
0004	Lagerung von Sprengstoffen	9.3.2.30
0005	Brennstoffaufbereitung (BRAM)	8.12.2
0006	Zementmahlanlage	-
0007	Brennstoffaufbereitung (BRAM)	8.11.2.4
0008	Zementmahlanlage Orion	-
0009	Rohzementmühle VI	2.2

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung und Änderung wird miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht CAL-15-0595 des Ingenieurbüros Wesseling vom 23.02.2023.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, sowie sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Az.: 56-04.002/00/0203.1 vom 15.11.2001

Az.: 56-04.037/07/0203.1 vom 13.12.2007

Az.: 900-53.0152/08/0203.1 vom 17.02.2009

Az.: 900-53.0057/09/0203.1 vom 17.12.2010

Az.: 900-53.0068/10/0203.1 vom 28.01.2011

Az.: 900-53.0010/17/2.3.1 vom 28.04.2017

Az.: 900-0014855-0001/IBG-0002 vom 23.09.2021

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0003 vom 11.01.2018

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0004 vom 15.05.2018

Az.: 900-0014855-0001/IBA-0005 vom 30.10.2018
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0006 vom 29.03.2019
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0007 vom 01.08.2019
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0008 vom 27.09.2019
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0009 vom 27.02.2020
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0010 vom 13.05.2020
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0011 vom 22.07.2020
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0012 vom 08.03.2021
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0013 vom 08.07.2021
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0014 vom 02.06.2021
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0015 vom 16.11.2021
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0016 vom 11.03.2022
Az.: 900-0014855-0001/IBA-0017 vom 30.06.2023

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

- 1.4. Anzeige über Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

2.1. Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Lipperweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 Reddagstraße 42	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Goethestraße 9	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4 Wohnhaus des landwirtschaftlichen Anwesens Söbberinghof	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Für die geänderten Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte um mindestens **10 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA bzw. WR eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 2.2. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 2.3. Die Schallimmissionsprognose des Büros Rahm vom 13.10.2023, Bericht-Nr. LA10084/23, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Schalleistungspegel, die der Schallausbreitungsrechnung zu Grunde liegen, durch Messung einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin überprüfen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.4. Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen

- 2.5. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1. Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

3.2. Schornsteinhöhe

Die Abgase der im Genehmigungstenor genannten Roh- / Zementmühle VI d.h.

- die Entstaubung der Förderwege, Quelle 294 und
 - die Entstaubung der Roh- / Zementmühle VI, Quelle 295,
- sind durch Schornsteine so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Schornsteinmündungen müssen mindestens 29 m über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.3. Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Absaugstellen	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
Entstaubung Förderwege RZM VI	Q 294	10.000
Entstaubung RZM VI	Q 295	40.000

3.4. Emissionsbegrenzung Q 294

Die Emissionen im Abgas der Förderwege der Roh- / Zementmühle VI (Q 294) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	5.4.2.3 TA Luft 2021

3.5. Emissionsbegrenzung Q 295

Die Emissionen im Abgas der Rohzementmühle VI (Q 295) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³	5.4.2.3 TA Luft 2021

3.6. Einzelmessung und Auswertung der Emissionen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmung Nr. 3.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung/Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

3.7. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahre sind die unter den Nebenbestimmung Nr. 3.5 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung/Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

3.8. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.9. Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.6 und 3.7 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmungen Nr. 3.4 und 3.5 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft)

4. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.1. Die Roh / Zementmühle darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlagen, ist die Anlage unmittelbar abzufahren.

Die Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und

die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B, auf Verlangen vorzulegen.

4.2. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4.3. Die beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

5. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

5.1. Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der

Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder

- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

6.1. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz und Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

7. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gem. § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV

Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens:

Alle 5 Jahre ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert. Der nächste Bericht ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens im Dezember des Jahres 2027 vorzulegen.

Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers:

7.1. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 39, 51 und 52, sowie die beiden Brunnen auf dem Gelände des Werks 1 und den Brunnen auf dem Gelände des Werks 2 alle 5 Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

Parameter	Verfahren
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888 (11/1993)
Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀	DIN EN ISO 9377-2
Butylhydroxytoluol	WES 851
2,6-DI-TERT-BUTYLPHENOL	WES 851

TOC	DIN EN 1484 (H3) (1997-08)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (2009-07)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (2009-07)
Ortho-Phosphat	DIN EN ISO 6878-4 (2004-09)
Cadmium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Thallium	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Antimon	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Eisen	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Arsen	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Blei	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Chrom	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Kupfer	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Vanadium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Nickel	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Zinn	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Benzol	DIN 38407 F9 (1991-05)
Toluol	DIN 38407 F9 (1991-05)
Ethylbenzol	DIN 38407 F9 (1991-05)
m-, p-Xylol	DIN 38407 F9 (1991-05)
o-Xylol	DIN 38407 F9 (1991-05)
Tenside, nichtionisch	DIN 38409-23 mod. (2010-12)
Diethanolamin	WES 852 (2016-05)
Triethanolamin	WES 852 (2016-05)
1,1',1"-Nitrilotripropan-2-ol	WES 852 (2016-05)
Diethylenglykol	WES 893 (2016-11)
Essigsäure	WES 949 (2017-04)
Schwefel	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Zink	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Stickstoff, organisch	DIN EN 25663 mod.

Kjeldahlstickstoff	DIN EN 25663 mod. (1993-11)
Ammonium	DIN 38406 E5-1 (1983-10)
Titan	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Aluminium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (2012-08)

- 7.2. Der nächste Bericht zur Überwachung des Grundwassers ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg zusammen mit dem Bericht zur Überwachung des Bodens spätestens im Dezember 2027 vorzulegen.
- 7.3. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 7.4. Zur Beobachtung der Parameter Arsen, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink und org. Stickstoff/Kjeldahlstickstoff sowie Ammonium sind die Grundwassermessstellen GWM 39, 51, 52 sowie die Brunnen 1 (Werk 1) und Brunnen 2 (Werk 2) erneut zu beproben. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie eine gutachterliche Bewertung sind dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens bis zum 01.10.2024 unaufgefordert vorzulegen.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1. Die Auffangwanne des Betriebsmittellagers ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

9. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 9.1. Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 9.2. Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 10.1. Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Hierbei sind auch die Feuerwehreinsatzpläne zu übergeben. Über die Durchführung der Unterweisung ist eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen.
- 10.2. Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros Wienecke Frisse wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die in diesem BSK enthaltenen Maßgaben und Festlegungen sind einschließlich der Nebenbestimmungen zum Brandschutz zu erfüllen.
- 10.3. Gemäß Ziffer 6.13 des BSK sind die Feuerwehrpläne gemäß DIN 4095 fortzuschreiben und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

- 10.4. Gemäß Ziffer 6.14 des BSK ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teile A - C zu erstellen.
- 10.5. Gemäß Ziffer 6.14 des BSK ist nach Nr. 5.12.3 IndBauR ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
- 10.6. Die Rettungswegkennzeichnung hat mittels netzunabhängigen Ausgangsleuchten gemäß ASR 1.3 zu erfolgen. Ziffer 6.6.2 des BSK ist zu beachten.
- 10.7. Die beantragte Roh- Zementmühle 6 ist nach den Festlegungen zu 6.7.2 des BSK mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn:
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- 1.2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

- 1.5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

2. Luft

- 2.1. Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3. Hinweise zum Bodenschutz

- 3.1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)
- 3.2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere die Bundes-Bodenschutz-Verordnung sowie die Ersatzbaustoffverordnung.
- 3.3. Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

4. Hinweise zur AwSV

Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 5.2. Nach Inbetriebnahme der Walzenschüsselmühle sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb aller Anlagen der Walzenschüsselmühle Abdrucke der EG-Konformitätserklärung der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.
- 5.3. Die Konformitätserklärung müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d.h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ - Maschinenverordnung -).
- 5.4. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

V. Antragunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehenden aufgeführten Unterlagen – mit Anlagenstempel gekennzeichnet – zugrunde:

1. Anschreiben / Kurzbeschreibung	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3. Antragsformulare gem. § 16 BImSchG	30 Blatt
4. Topographische Karte und Lagepläne	3 Blatt
5. Anlagen und Betriebsbeschreibung inkl. Betrachtung der Auswirkungen auf Umwelt- und Arbeitsschutz und weiteren Anträgen	21 Blatt
6. Verfahrensfleißbild	1 Blatt
7. Maschinenaufstellungspläne	3 Blatt
8. Bauantragsformulare	16 Blatt
9. Lagepläne, Grundrisszeichnungen, Schnittzeichnungen, Ansichten, Becherwerkserhöhungen	9 Blatt
10. Quellenverzeichnis	2 Blatt
10.1 Berechnung der notwendigen Kaminhöhe der Abgaskamine	36 Blatt
11. Ausgangszustandsbericht	109 Blatt
12. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG	22 Blatt
13. Protokolle Artenschutzprüfung (ASP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	14 Blatt
14. Geräuschemissionsprognose	40 Blatt
15. Fortschreibung Brandschutzkonzept	121 Blatt
16. Gefahrstoffliste und Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 (5a) BImSchG	7 Blatt
17. Sicherheitsdatenblätter	50 Blatt
18. Kostenaufstellung	1 Blatt
19. Stellungnahmen Betriebsrat und Sicherheitsfachkraft	2 Blatt
20. Zertifikat DIN EN ISO 14.001	1 Blatt
21. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG betreibt in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 1, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 2.500 t/d im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.11.2023, eingegangen am 23.11.2023, letztmalig ergänzt mit Mail vom 26.01.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine neue Roh-/ Zementmühle errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BlmSchV

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben lässt sich der Nr. 2.2 (V) im Anhang 1 der 4. BlmSchV zuordnen, dient allerdings als Nebenanlage der o.g. Anlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insbesondere deshalb nicht zu besorgen, da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Änderung der Abgasreinigungstechnologie handelt, welche zu einem verbesserten Emissionsverhalten der Anlage führt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVP am 19.06.2021 im UVP-Portal bekannt gemacht.

Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrätin des Kreises Soest als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 12.12.2023
 - Brandschutzdienststelle vom 12.12.2023
- Stadt Erwitte als
 - Planungsbehörde vom 15.12.2023
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Naturschutz vom 04.01.2024
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 19.02.2024
 - Dezernat 52 – AwSV vom 05.12.2023
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz vom 14.12.2023

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 B, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das

Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung - BauNVO -.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt Erwitte ist erteilt worden.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 a) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vom 26.03.2013.

Lärm

Durch die Schallimmissionsprognose des Büros M. Rahm vom 23.05.2023 wurde nachgewiesen, dass durch die Änderung der Anlage die Immissionsrichtwerte auch weiterhin eingehalten werden. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der 17. BImSchV bzw. der TA Luft festgelegt.

Bestehende Ausnahmegenehmigungen nach der 17. BImSchV wurden nicht verändert.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz und AZB

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG). In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAWS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nummer 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen. Der Empfehlung der WESSLING Consulting Engineering GmbH & Co. KG in dem Dokument „AZB-Fortschreibung neue Roh-/Zementmühle 6 vom 24.01.2024 wird gefolgt. Dementsprechend soll die Überwachung zukünftig auch die neuen relevanten gefährlichen Stoffe Butylhydroxytoluol und 2,6-DI-TERT-BUTYLPHENOL umfassen.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, des Weiteren werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die vorgelegte Fortschreibung zum AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheids zu den Antragsunterlagen sowie zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.

Der notwendige AZB vom 24.01.2024 wurde vorgelegt, geprüft und ist aus meiner Sicht vollständig.

Die weitere Beobachtung der Parameter Arsen, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink und org. Stickstoff/Kjeldahlstickstoff sowie Ammonium im Grundwasser in den Grundwassermessstellen GWM 39, 51, 52 sowie die Brunnen 1 (Werk 1) und Brunnen 2 (Werk 2) ist erforderlich, da sich aus der Überwachung des Grundwassers, dargestellt im Bericht der WESSLING Consulting Engineering vom 23.02.2024 erhöhte Konzentrationen im Vergleich zu den im Ausgangszustandsbericht ermittelten Konzentrationen ergaben. Eine weitere Messung ist erforderlich und im Hinblick auf die Lage des Betriebsgrundstücks in der Nähe einer Deponie, die vorgelegten Berichte und die Grundwasserverhältnisse (Kluftgrundwasserleiter und Flurabstände) verhältnismäßig. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie eine gutachterliche Bewertung sind mir spätestens bis zum 01.07.2024 unaufgefordert vorzulegen.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 13.685.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 42.305 € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Gebühren für die Baugenehmigung

Die Genehmigungsgebühr für diesen Antrag beträgt nach der Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 der AVerwGebO NRW 10/1000 der Herstellungssumme.

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung gemäß Nr. 3.1.1.3 der AVerwGebO NRW nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Der Antragsteller gibt die Herstellungssumme mit 13.685.000,- EUR an.

Die Gebühr beträgt demnach $13.685.000 \times 10/1000 \times 0,5 = 68.425,-$ EUR

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Ermäßigungen und Abzüge

Vorzeitiger Beginn:

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.02.2024, Az.: 900.0014855-0001/IBG-0005-Ja wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Rohzementmühle VI zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 9.871,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 68.425 € wird deshalb um 987,10 € reduziert.

Zertifizierung:

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 47.206,53 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 47.206,50 €.

Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

15 Std. x 70,00 €/h = 1050 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

48.256,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

48.256,50 €

(in Worten: achtundvierzigtausendzweihundertsechsfundfünfzig Euro fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Das Gebührenbeiblatt wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnberg erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jacobs

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnberg>